



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 16. Dezember 1970 | Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
15.12. 70	Beschluß über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven	667
15.12. 70	Anordnung Nr. Pr. 54 über die Kalkulation und die Ordnung der Bestätigung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Betriebe	672
15.12. 70	Verordnung über die Besteuerung der Handwerker	676
15.12. 70	Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven	677
15.12. 70	Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Kleinindustriebetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven	680
15.12. 70	Anordnung über die Gewährung von Steuerermäßigung für Betriebe und Bürger, die für ihre Erzeugnisse' und Leistungen keine Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten haben	/ 681

**Beschluß
über Maßnahmen zur besseren Nutzung
der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung,
Produktionsgenossenschaften des Handwerks
sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-,
Verkehrs- und Handelsbetrieben
vorhandenen Leistungs- und
Effektivitätsreserven**

vom 15. Dezember 1970

Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie die privaten Betriebe haben ihre wirtschaftliche Tätigkeit durch Ausschöpfung aller Leistungs- und Effektivitätsreserven so durchzuführen, daß diese zur planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft und zu einem hohen Zuwachs an real verfügbarem Nationaleinkommen beiträgt.

Um dieser Zielstellung gerecht zu werden, ist es erforderlich, daß die in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich geltenden Industriepreise auch für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Betriebe zur vollen ökonomischen Wirkung kommen. Damit werden die Senkung der Selbstkosten, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Effektivität beim Einsatz der betrieblichen Fonds wirkungsvoll stimuliert.

Durch die Weiterentwicklung von Kooperationsbeziehungen zu volkseigenen Kombinat und Betrieben und die weitere Einbeziehung in die Erzeugnisgruppenarbeit sind die vorhandenen Produktionsreserven für die Herstellung bedarfsgerechter Konsumgüter für die Bevölkerung, hochwertiger Exporterzeugnisse sowie für Zulieferungen für Finalproduzenten und die Durchführung von Baumaßnahmen zu mobilisieren.

Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen, der Minister für Verkehrswesen sowie der Minister für Handel und Versorgung haben über die WB und andere wirtschaftsleitende Organe die Komplementäre, PGH-Mitglieder, privaten Unternehmer und die Werkstätten in den Betrieben bei der Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen.

Dazu wird folgendes beschlossen:

1. Ausnutzung der Industriepreise zur Erhöhung der Effektivität der betrieblichen Leistung

1.1. Durch die Anwendung der staatlichen Kalkulationsrichtlinien bei der Kalkulation der Kosten zur Ausarbeitung und Bestätigung von Industriepreisen wird die Durchsetzung des Grundsatzes, daß in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gleiche Preisbildungsprinzipien für die Betriebe aller Eigentumsformen und für gleiche Erzeugnisse gleiche Industriepreise gelten, weitgehend gewährleistet. Zur weiteren Durchsetzung dieses Grundsatzes finden bei der Bildung fondsbezogener Industriepreise